

Satzung
des
TSV Altenmarkt e.V.

Gültig ab dem 01.06.2008

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Zweck und Sitz	3
§2	Zugehörigkeit zum BLSV	3
§3	Geschäftsjahr.....	3
§4	Gemeinnützigkeit	4
§5	Mitgliedschaft	5
§6	Die Vereinsorgane.....	6
§7	Die Vorstandschaft.....	6
§8	Der Turnrat.....	7
§9	Die Mitgliederversammlung	7
§10	Kassenrevisoren	9
§11	Wahlen	10
§12	Abteilungen	10
§13	Ehrenämter	11
§14	Auflösung des Vereins	11
§15	Änderungen.....	11

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Zur planmäßigen Förderung der Leibesübungen wurde am 26. Februar 1966 im Gasthaus Mittermeier, Altenmarkt, ein Verein gegründet, der sich in der Gründungsversammlung den Namen

„Turn - und Sportverein Altenmarkt e.V.“

gab und seinen Sitz in Altenmarkt hat. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Beitritt zum Verein erfolgt in schriftlicher Form mittels des dafür vorgesehen Aufnahmeantrages.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Turnrat zu. Dieser entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Turnrates zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane im Einzelnen sind:

- Die Vorstandschaft
- Der Turnrat
- Die Mitgliederversammlung

§7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden folgenden Personen:

- Der erste Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende,
- der Kassier,
- der Schriftführer und der
- Abteilungsbetreuer

Die Vorstandschaft hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden nach außen vertreten. Beide haben Alleinvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln.

Die Vorstandschaft hat sich an die Bestimmungen der Finanz- und Geschäftsordnung zu halten.

§ 8 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

- der Vorstandschaft,
- zwei Beisitzern,
- und den Abteilungsleitern.

Der Turnrat hat sich an die Bestimmungen der Finanz- und Geschäftsordnung zu halten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung dient der Vorstandschaft zur Berichterstattung über das Vereinsgeschehen im abgelaufenen Jahr, der Rechungsabgrenzung, der Kassenprüfung, sowie den turnusmäßigen Neuwahlen.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Turnrat (Ausnahme: Abteilungsleiter) und beschließt über Satzungsänderungen und über in der Tagesordnung angegebene Punkte. Ebenso werden Änderungen der Finanz- und Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt wird, bzw. wenn sie von der Vorstandschaft/Turnrat einberufen wird.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können dringende Vereinssachen erledigt werden.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse mit der Angabe der Tagesordnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenrevisoren

Der (die) von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte(n) Kassenrevisor(en) überprüft die Kassengeschäfte des Vereines und dessen Abteilungen auf Vollständigkeit, Sorgfältigkeit und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung hat mindestens einmal in Jahr für das jeweils abgeschlossene Kalenderjahr zu erfolgen. Den Revisoren sind hierzu alle prüfungsrelevanten Vereinsunterlagen zur Prüfungsausführung zu übergeben, insbesondere Aufzeichnungen, Belege, Kontounterlagen. Zudem haben der Kassier und ggf. auch der vertretungsberechtigte Vorstand bei Bedarf die für die Prüfungsdurchführung nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der für den Verein vom Vorstand genehmigten/getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Prüfung ist zunächst gegenüber der Vorstandschaft und im weiteren der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenrevisoren dürfen nicht dem Turnrat angehören.

§ 11 Wahlen

Die Vorstandschaft, die Mitglieder des Turnrates (ausgenommen die Abteilungsleiter), sowie mindestens ein Kassenrevisor werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sollte in der Mitgliederversammlung kein Kassenrevisor gefunden werden, so wird der zuständige Steuerberater mit der Kassenprüfung beauftragt.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist geheim durchzuführen, die übrigen Turnratsmitglieder können auch durch Akklamation gewählt werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Wahlgang wird vorbereitet durch einen von der Versammlung aufzustellenden Wahlausschuss.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen alsbald nach der Generalversammlung für die gleiche Zeitdauer wie die Vorstandschaft gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Vorstandschaft.

Die Abteilungsleiter haben den Weisungen der Vorstandschaft Folge zu leisten.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen haben.

Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Turnrat.

§ 13 Ehrenämter

Alle Ämter in der Vorstandschaft, dem Turnrat und den Abteilungen sind Ehrenämter.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erfolgten Ausgaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Osterhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Änderungen

Die Satzung wurde am 27. März 1966 erstellt.

Eine Änderung im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen wurde am 22. Juli 1977 durch Beschluss einer Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Eine weitere Änderung der Satzung, sowie die Einführung einer Finanz- und Geschäftsordnung, erfolgten am 10.12.1999 ebenfalls durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom selben Tag.

Eine aus steuerrechtlichen Gründen notwendige Satzungsänderung bezüglich § 14 "Auflösung des Vereins" wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2008 beschlossen.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.05.2008 wurde der "§ 10 Kassenrevisoren" eingefügt und in § 11 die Wahl der Kassenrevisoren ergänzt. In § 8 wurden die Kassenrevisoren aus dem Turnrat gestrichen.